

WAS GIBT ES RECHTLICH ZU BEACHTEN?

BENÖTIGE ICH EINE BAUGENEHMIGUNG?

Grundsätzlich sind Solaranlagen auf und an Gebäuden gemäß Bauordnung des Landes Hessen genehmigungsfrei (§ 55 HBO). Der Bauherr ist jedoch für die Einhaltung aller Vorschriften, die bei der Errichtung von Solaranlagen beachtet werden müssen, verantwortlich (wie z.B. Brandschutz, Abstandsflächen, Festsetzungen aus Bebauungsplänen). Auf mit Asbest belasteten Dächern ist die Errichtung einer PV-Anlage gesetzlich untersagt. In diesem Fall ist zunächst eine Dachsanierung erforderlich.

Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit sind auch denkmalgeschützte Gebäude. Vor der Planung von Solar-Anlagen an, auf oder in der Umgebung von Gebäuden, die als Einzelbaudenkmal oder Teil eines Gebäudeensembles geschützt sind, muss Kontakt mit der

Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen werden. In einem Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen die Solar-Anlage errichtet werden kann.

MUSS ICH MEINE NACHBARN INFORMIEREN?

Auch wenn keine Genehmigung benötigt wird, ist es empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen vorab über das Bauvorhaben zu informieren. Künftiger Schattenwurf vom Nachbargrundstück durch wachsende Bäume oder zusätzliche Dachaufbauten könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern, reflektiertes Sonnenlicht kann blenden. Dies sollte schon bei der Planung berücksichtigt und mit nebenan Wohnenden und dem Installationsbetrieb besprochen werden.

MUSS ICH MEINE PV-ANLAGE ANMELDEN?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreibenden als auch der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Die Anmeldung bei den für Kassel zuständigen Netzbetreibenden Städtische Werke Netz+Service GmbH und EAM Netz GmbH übernimmt der



Solarinstallationsbetrieb, die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme durch Sie erfolgen (www.marktstammdatenregister.de). Erst diese Anmeldung begründet den Anspruch auf Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung. Die Höhe des Vergütungssatzes richtet sich nach dem Anmeldedatum und ist für einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

Optional können Sie mit dem Netzbetreibenden einen zusätzlichen Einspeisevertrag schließen, der Zuständigkeiten, Zahlungsweise sowie Rechte und Pflichten eindeutig regelt.

Zudem sollten Sie Ihre PV-Anlage bei der Versicherung melden:

Meldung bei Ihrer Gebäude-Versicherung oder Abschluss einer separaten PV- oder Allgefahren-Versicherung, um Ihre Anlage gegen Hagel, Sturm, Blitzschlag, Feuer, Diebstahl u.a. abzusichern.

Meldung bei Ihrer Privat- oder Gebäude-Haftpflichtversicherung, um Sie als Anlagenbetreiber gegen Schäden abzusichern, die Dritten durch den Betrieb der Anlage oder bereits bei der Installation entstehen könnten.



Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn ist für alle Anlagebetreibenden fällig, dabei muss auch der eigen produzierte selbst verbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen sind zu finden unter: www.finanzamt.hessen.de → Suche: Photovoltaikanlagen

SIND FÜR MEINE ERTRÄGE STEUERN FÄLLIG?

Ja. Alle, die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch eine*n PV-erfahrene*n Steuerberater*in zu holen, um Fallstricke zu umgehen. Gut zu wissen: Betreiber von einer Anlage mit bis zu 10 kW_p erhalten steuerliche Vereinfachungen. So wird bei den kleinen PV-Anlagen bspw. von einer Liebhaberei ausgegangen.

Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Gewerbesteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen an, Umsatzsteuer je nachdem, ob man sich für oder gegen die Kleinunternehmerregelung entscheidet.

Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht eine Umsatzsteuerbefreiung und vereinfacht damit die eigene Buchführung. Verzichtet man auf die Kleinunternehmerregelung, muss man zwar die Umsatzsteuer ausweisen, kann dafür aber auch die Vorsteuer, welche beim Anlagenkauf fällig wird, geltend machen. In der Regel lohnt sich deswegen der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung.